



ELEKTRONISCHER BRIEF

Umwelt- und Bauämter der Kreisverwaltungen,
der kreisangehörigen und kreisfreien Städte
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und Süd
Landesamt für Geologie und Bergbau
Landesamt für Umwelt
Landesbetrieb für Mobilität,
Dienstleistungszentrum ländlicher Raum

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

09.02.2023

nachrichtlich:

Abteilungen 102, 103, 104, 105 und 106
im Hause

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und
Weinbau
Ministerium der Finanzen
Kommunale Spitzenverbände
per E-Mail
gemäß Verteiler

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
611-0002#2022/0011-1401 7.0013 Bitte immer angeben!		Dr. Josef Backes Josef.Backes@mkuem.rlp.de Marius.Diehl@mkuem.rlp.de	(06131) 16-4405 (06131)-16-4622

Vollzug des Bodenschutzrechts -

Inkrafttreten der novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zum 1. August 2023 und Erfassung zum Genehmigungsstatus der Verfüllungen von Abgrabungen und Tagebauen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der sogenannten Mantelverordnung hat der Bundesgesetzgeber Mitte 2021 u. a. die Ersatzbaustoffverordnung neu eingeführt und eine Neufassung der seit 1999 im Wesentlichen unverändert bestehenden Bundes-Bodenschutz-Altlastenverordnung vorgenommen (BGBl. I Nr. 43, S. 2598 bis 2752). Beide Verordnungen werden zum 1. August 2023 Inkrafttreten und Auswirkungen auf den Vollzug ihrer Behörden haben.

1/17

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die wesentlichen Änderungen der neuen Fassung der Bundes-Bodenschutz-Altlastenverordnung (BBodSchV n. F.) und sich daraus ergebenden Auswirkungen für den Vollzug informieren. Zur neuen Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) werden Sie mit separaten Schreiben gesondert informiert.

I. Wesentliche Änderungen der Bundes-Bodenschutz-Altlastenverordnung n. F.

Die BBodSchV n. F. wurde insgesamt an den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen und vollzugspraktischen Erkenntnisse angepasst und klarer strukturiert. Insbesondere die Regelungen zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterialien sind neu gefasst und der bisherige alleinige Anwendungsbereich zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht um den Anwendungsbereich unterhalb dieser sowie um die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erweitert.

Auch wurde durch die Mantelverordnung sowohl für die ErsatzbaustoffV als auch die BBodSchV eine neue Untersuchungsmethodik zur Herstellung von Eluaten für die „Materialien-Bewertung“ mit darauf abgestellten Material-Grenzwerten vorgegeben. Eine Vergleichbarkeit mit den bisher angewandten Eluatuntersuchungen und deren Bewertungsansätzen und Grenzwerten ist nicht mehr gegeben.

Zur Beurteilung einer zulässigen Bodenverwertung wird grundsätzlich auf die Einhaltung der Vorsorgewerte (Feststoffwerte) abgestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchV n.F. sind für den neu verrechtlichten Boden-Verwertungsbereich auch unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht die „normalen“ Vorsorgewerte heranzuziehen. Gleichfalls können auch in der ErsatzbaustoffV definierte Bodenmaterialien oder Baggergut hier verwertet werden.

Abweichend davon gelten für die Verfüllung einer Abgrabung oder eines Tagebaus oder zum Massenausgleich im Rahmen einer Baumaßnahme die neu definierten „verdoppelten“ Vorsorgewerte.



Neben diesen bundeseinheitlich definierten Vorgaben können gemäß § 8 Abs. 6 und 7 BBodSchV im Einzelfall im Einvernehmen zwischen der Genehmigungsbehörde der Verfüllung von Abgrabungen oder Tagebauen und der zuständigen Bodenschutzbehörde Öffnungsmöglichkeiten zum Einsatz weiterer Materialien und höherer, zulässiger schadstoffseitiger Anforderungen unter Beachtung der dort definierten Vorgaben grundsätzlich ermöglicht werden.

Außerdem wird mit dem neuen Instrument der bodenkundlichen Baubegleitung und des aufzustellenden Bodenschutzkonzeptes für alle Phasen von der Planung, Ausschreibung und bis zur Ausführung von größeren Baumaßnahmen ein wichtiger Schritt für einen nachhaltigen baubegleitenden Bodenschutz eröffnet. Nähere Informationen zu den wesentlichen Änderungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

II. Verfüllungsanforderungen und Genehmigung von Verfüllungen

Das Bodenschutzrecht sieht auch weiterhin keinen bodenschutzrechtlichen Genehmigungstatbestand vor. Dies bedeutet, dass die Genehmigungen von Verfüllungen in Abgrabungen und Tagebauen in Rheinland-Pfalz unverändert entweder nach Umweltrecht (Naturschutz-, Immissionsschutz-, Wasser- oder Baurecht) durch die Kreis- bzw. Stadtverwaltungen oder nach Bergrecht durch das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) erfolgen.

Für den weiteren Vollzug ist die Kenntnis der bestehenden Genehmigungen erforderlich. Deshalb erfolgt hierzu eine Abfrage zur Erfassung des Genehmigungsstatus der neu im Bodenschutzrecht geregelten Verfüllungen von Abgrabungen und Tagebauen.

- Die Umwelt- und Bauämter der Kreisverwaltungen, kreisangehörigen und kreisfreien Städte werden deshalb gebeten, den Status ihrer erteilten Genehmigungen mittels einer Excel-Tabelle zu erfassen und bis zum **10. April 2023** an das Landesamt für Umwelt (LfU) zu übermitteln. Näheres hierzu ist aus der Anlage 2 zu entnehmen.



III. Hinweise für den Vollzug des Bodenschutzrechts in Rheinland-Pfalz

Anlage 3 enthält Hinweise für den Vollzug des Bodenschutzrechts. Dabei wird zunächst auf die bestehenden Übergangsregelungen zu den Anforderungen an die Verfüllungen von Abgrabungen eingegangen und eine Empfehlung für eine möglichst frühzeitige Anpassung der Genehmigungen ausgesprochen.

Hintergrund ist, dass durch die Mantelverordnung eine neue Untersuchungs- und Analysenmethodik für die Eluate vorgegeben wird, die von der bisherigen abfall- und bodenschutzrechtlichen Verwertungspraxis und den Untersuchungsverfahren abweicht und deren Messwerte deshalb nicht vergleichbar sind.

Für einen einheitlichen und praktikablen Vollzug wird daher empfohlen, Genehmigungen / Erlaubnisse mit Bescheiddatum vom 16.07.2021 bis zum 31.07.2023 hinaus im Einvernehmen mit dem Antragsteller (Betreiber einer Verfüllungsstätte) schon jetzt an die Regelungen der BBodSchV anzupassen.

Ein langfristiges Nebeneinander abweichender Regelungen, was insbesondere bei „Altgenehmigungen“ vor dem 16.07.2021 zu Doppelanalytik führt, sollte möglichst vermieden werden, indem eine zeitnahe Anpassung erfolgt.

Des Weiteren wird der Anwendungsbereich der aktuellen vollzugsleitenden Handlungshilfen den Künftigen gegenübergestellt. Für den Bereich der „neuen Bodenverwertungsregelungen“ ist derzeit eine bundeseinheitliche Handlungshilfe der Bundesländer-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) der Umweltministerkonferenz in Bearbeitung, die bis zum Inkrafttreten der BBodSchV zur Verfügung stehen soll.

In einem abschließenden Teil der Anlage 3 wird näher auf die notwendigen Anpassungen von vollzugsleitenden Rundschreiben für Rheinland-Pfalz eingegangen. Grundsätzlich werden die im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der novellierten BBodSchV stehenden Rundschreiben und Arbeitshilfen auf den Internetseiten des MKUEM im Bereich Boden veröffentlicht.



Weitere Vollzugshinweise erfolgen bei Bedarf und werden auch über die Internetseite des MKUEM im Bereich Boden veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Wolfgang Eberle

Anlagen

- 1. Wesentliche Änderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung neue Fassung (BBodSchV n. F.)**
- 2. Verfüllungsanforderungen und Genehmigung von Verfüllungen**
- 3. Hinweise für den Vollzug des Bodenschutzrechts in Rheinland-Pfalz**



Anlage 1:

Wesentliche Änderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung neue Fassung (BBodSchV n. F.)

Die BBodSchV n. F. wurde übersichtlicher gegliedert und insgesamt an den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen und vollzugspraktischen Erkenntnisse angepasst. Insbesondere die Regelungen zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterialien sind neu gefasst und der bisherige alleinige Anwendungsbereich zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht um den Anwendungsbereich zur Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erweitert. Sie enthält zudem neue Regelungen zum physikalischen Bodenschutz, zur bodenkundlichen Baubegleitung und zur Gefahrenabwehr bei Erosion durch Wind. In geringem Umfang wurden im Anhang die Tabellen zu den Vorsorge-, Prüf- und Maßnahmenwerten erweitert. Im Zusammenhang mit der Einführung einer neu definierten Durchmischungszone im Grundwasser wird eine darauf abgestellte Arbeitshilfe zur Sickerwasserprognose von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) im Altlastenausschuss ausgearbeitet.

Bei Baumaßnahmen kommt es stets zu einer flächenhaften Inanspruchnahme von Böden. Bei unsachgemäßem Umgang können die natürlichen Bodenfunktionen dabei langfristig oder sogar irreversibel beeinträchtigt werden. Um solche Schäden zu minimieren ist eine bodenkundliche Baubegleitung sinnvoll. Diese Art des baubegleitenden Bodenschutzes soll durch das aufzustellende Bodenschutzkonzept und die bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Ausschreibung und Ausführung dem Schutz des Bodens dienen. Bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3 000 m² beanspruchen, kann die jeweilige Genehmigungsbehörde daher ab August 2023 nach § 4 Abs. 5 BBodSchV n. F. im Benehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde (dies ist in Rheinland-Pfalz gemäß § 13 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zumeist die Struktur- und Genehmigungsdirektion) eine bodenkundliche Baubegleitung verlangen.

Bodenerosion bedeutet Verlust von fruchtbarem Boden, das heißt langfristig auch eine Bedrohung der Produktionsgrundlage für unsere Nahrungsmittel. Auf landwirtschaftli-



chen Flächen ist die Winderosion neben der Erosion durch Wasser eine weitere, nicht unerhebliche Art der Bodenerosion. Daher greift § 9 BBodSchV n. F. die ursprüngliche Regelung zur Gefahrenabwehr bei Bodenerosion durch Wasser auf und erweitert diese um die Gefahrenabwehr bei Bodenerosion durch Wind. Diese Regelung entstand als Reaktion auf durch Staubverwehungen aus Landwirtschaftsflächen verursachte Unfälle auf einer Autobahn in Mecklenburg-Vorpommern. Die Relevanz der Bodenerosion durch Wind könnte allerdings auch in Rheinland-Pfalz durch klimawandelbedingte Änderungen wie z.B. verstärkte Dürrephasen künftig ansteigen.

Mittels vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) im Internet bereitgestellten Synopsen wird der Änderungsumfang von neuen, weggefallenen oder geänderten Regelungen sowohl im Verordnungstext als auch im Anhang übersichtlich dargestellt:

<https://www.bmuv.de/gesetz/bundes-bodenschutz-und-altlastenverordnung-bbodschv>

Die wesentlichste Änderung der BBodSchV n. F. betrifft die Verwertung von Bodenmaterialien. Die Neuerungen und damit einhergehenden Änderungen im Vollzug werden im nachfolgenden Teil daher gesondert dargestellt. Eine Handlungsanleitung der LABO der Umweltministerkonferenz zu den neuen Regelungen der Bodenverwertung ist aktuell in Vorbereitung und soll möglichst noch vor dem Inkrafttreten der BBodSchV zur Verfügung stehen.

Neue Regelungen zur Verwertung von Bodenmaterialien gemäß § 6 – 8 BBodSchV n. F.

Die aktuell geltenden Regelungen im § 12 „Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden“ der BBodSchV gültige Fassung (g. F.) werden in den § 6 bis 8 BBodSchV n. F. neu gefasst und der Anwendungsbereich auf die Verfüllung von Abgrabungen erweitert. Bisher war der Anwendungsbereich auf die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht begrenzt.



Die abfall- und bodenschutzkonforme Bodenverwertung unterhalb dieser durchwurzelbaren Bodenschicht im sogenannten „bodenähnlichen“ Anwendungsbereich in Form der Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erfolgt derzeit noch bundesweit überwiegend auf der Grundlage der unter der Federführung der Bund/Länder-Arbeitsgruppe Abfall (LAGA) erarbeiteten LAGA-Mitteilung M 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln" und die diese teilweise fortschreibenden "Technischen Regeln Boden (TR Boden)" aus dem Jahr 2004.

In Rheinland-Pfalz wurden Regelungen - vergleichbar zur LAGA M 20 TR Boden - mit gemeinsamen aktualisierten Rundschreiben vom 12.12.2006 „Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 01.07.2004 zu den Anforderungen an die Verfüllung von Abgrabungen mit Bodenmaterial“ für den bodenschutzrechtlichen Vollzug und zur Anpassung von Genehmigungen für Verfüllungen (Schreiben des MUFV vom 12.12.2006, Az. 1072/1075-89 702-30) herausgegeben.

Mit dem sogenannten zweiten "Tongruben-Urteil" stellte das Bundesverwaltungsgericht in 2005 jedoch klar, dass es sich bei der LAGA M 20 TR Boden bzw. darauf basierenden Rundschreiben der Länder nicht um bundeseinheitliche, rechtsverbindliche Grundlagen handele, sondern lediglich um Empfehlungen eines sachkundigen Gremiums. Mit den §§ 6 bis 8 BBodSchV n. F. sind die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien nun rechtsverbindlich festgeschrieben worden.

Typische Anwendungsbereiche der Regelungen sind zum Beispiel der Garten- und Landschaftsbau, wie bei der Herstellung von Gärten, Grünflächen und Parkanlagen, die Bodenverbesserung auf landwirtschaftlichen Flächen und die Rekultivierung von Aufschüttungen und Abgrabungen.

- § 6 BBodSchV n. F. fasst die Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien zusammen, die sowohl für die durchwurzelbare Bodenschicht als auch unterhalb oder außerhalb der durchwurzelbaren Boden-



schicht gelten. Sie umfasst in insgesamt 12 Absätzen Regelungen zum Anwendungsbereich, zum Untersuchungsbedarf und -umfang, zur Aufbewahrungsfrist der Untersuchungsergebnisse, eine Anzeigepflicht für umfangreichere Auf- oder Einbringungsmaßnahmen, Anforderungen an den sachgemäßen Umgang mit Boden und Bodenmaterial sowie zum Umgang mit TOC-reichem Bodenmaterial. Neben der Nützlichkeit der Bodenverwertung zur Erfüllung von Bodenfunktionen sind insbesondere Anforderungen an die Schadlosigkeit durch Einhaltung der definierten Vorsorgewerte einzuhalten.

Im § 6 Abs. 4 BBodSchV n. F. werden die gebietsbezogenen Freistellungsklauseln zu bodenbedingt erhöhten Gehalten des bisherigen § 12 Abs. 10 BBodSchV g. F. übernommen und auch auf räumlich abgegrenzte Industriestandorte sowie auf die nicht-durchwurzelbaren Bodenschicht erweitert.

Gemäß § 6 Abs. 8 BBodSchV n. F. haben die nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) „Pflichtigen das Auf- und Einbringen von Materialien nach § 7 oder § 8 Absatz 1 bis 3, Absatz 5 bis 6 und Absatz 8 in einem Volumen von mehr als 500 Kubikmetern der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Auf- oder Einbringungsmaßnahme unter Angabe der Lage der Auf- oder Einbringungsfläche, der Art und Menge der Materialien sowie des Zwecks der Maßnahme anzuzeigen, es sei denn, die Maßnahme bedarf einer behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften. Die Länder können abweichende Regelungen treffen.“

§ 7 BBodSchV n. F. regelt die spezifischen Anforderungen an das Auf - oder Einbringen von Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht. Dabei werden in insgesamt 7 Absätzen Regelungen zu den Anforderungen an die Materialeigenschaften und Schadstoffeigenschaften von Bodenmaterialien und/oder Baggergut, zu Ausschlussflächen, zu Ausnahmeregelungen für die Rückführung von Bodenmaterialien nach Erosionsereignissen und aus der Reinigung landwirtschaftlicher Ernteprodukte sowie von Baggergut



aus der Unterhaltung von Entwässerungsgräben sowie spezielle Regelungen für landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzte Flächen getroffen. Für letztere Flächen gelten für die neu hergestellte durchwurzelbare Bodenschicht die auf 70% abgesenkten Vorsorgewerte.

- Die maßgebliche Neuerung enthält § 8 BBodSchV n. F., der nun erstmals die zusätzlichen Anforderungen an das Auf - und Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht regelt. In insgesamt 8 Absätzen werden hierbei die Anforderungen an die Materialien und die gesonderten Anforderungen für die Verfüllung einer Abgrabung eines Tagebaus oder den Massenausgleich im Rahmen einer Baumaßnahme festgeschrieben.

Gemäß § 8 Abs. 2 sind für den neu verrechtlichten Boden-Verwertungsbereich im Regelfall unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht die „normalen“ Vorsorgewerte gemäß Anlage 1 Tabelle 1 und 2 heranzuziehen. Gleichfalls können auch Böden der Materialklasse BM-0 oder Baggergut BG-0 nach der Anlage 1 Tabelle 3 der ErsatzbaustoffV hier verwertet werden.

Mit den Abs. 3 bis 8 werden überwiegend spezifische Regelungen für die Verfüllung einer Abgrabung oder eines Tagebaus oder zum Massenausgleich im Rahmen einer Baumaßnahme gegeben. Für diese Fallgestaltungen gelten die neu definierten „verdoppelten“ Vorsorgewerte gemäß Anlage 1 Tabelle 4 BBodSchV und Anlage 1 Tabelle 3 der ErsatzbaustoffV (BM-0*, BG-0*). Hinweis: Für Arsen, Cadmium und Thallium gelten die „einfachen“ Vorsorgewerte.

Neben bundeseinheitlich definierten Vorgaben zu aus Gründen des Wasserschutzes gebotenen Ausschlussgebieten im Abs. 5 werden mit den Abs. 6 und 7 im Einzelfall im Einvernehmen zwischen der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Bodenschutzbehörde Öffnungsmöglichkeiten zum Einsatz weiterer Materialien und höherer, zulässiger schadstoffseitiger An-



forderungen unter Beachtung der dort definierten Vorgaben grundsätzlich ermöglicht. Der § 8 Abs. 8 BBodSchV eröffnet darüber hinaus grundsätzlich die Möglichkeit, weitere Regelungen zu treffen.

Der § 28 Abs. 1 BBodSchV n. F. sieht eine Übergangsvorschrift für die Verfüllung von Abgrabungen vor, auf die später in Anlage 3 näher eingegangen wird.



Anlage 2:

Verfüllungsanforderungen und Genehmigung von Verfüllungen

Das Bodenschutzrecht sieht auch weiterhin keinen bodenschutzrechtlichen Genehmigungstatbestand vor. Dies bedeutet, dass die Genehmigungen von Verfüllungen in Abgrabungen und Tagebauen in Rheinland-Pfalz unverändert entweder nach Umweltrecht (Naturschutz-, Immissionsschutz-, Wasser- oder Baurecht) durch die Kreis- bzw. Stadtverwaltungen oder nach Bergrecht durch das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) erfolgen. Auch die Genehmigung von Bimsabbauflächen nach der „Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über den Abbau und die Verwertung von Bimsvorkommen“ vom 21. Juli 1952 hat die bodenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten.

Für den weiteren Vollzug ist die Kenntnis der bestehenden Genehmigungen erforderlich. Dazu wird der Genehmigungsstatus bei den zuständigen Genehmigungsbehörden abgefragt. Dies ist insbesondere erforderlich, um ggfs. künftig mögliche Öffnungen im Einzelfall (nach § 8 Abs. 6 oder Abs. 7 BBodSchV n. F.) im Einvernehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abklären zu können.

Die Umwelt- und Bauämter der Kreisverwaltungen, kreisangehörigen und kreisfreien Städte werden deshalb gebeten, den Status ihrer erteilten Genehmigungen zu erfassen und mittels der beigefügten Excel-Tabelle bis zum 01. April 2023 an das Landesamt für Umwelt (LfU) zu übermitteln. Der Genehmigungsstatus soll künftig nachrichtlich im vom LfU geführten Fachmodul Bodenschutz-Kataster dokumentiert werden.



Die zu verwendende Excel-Tabelle wird kurzfristig auch über die Internetseiten des MKUEM im Bereich Rundschreiben zum Bodenschutz zusammen mit diesem Schreiben zur Verfügung stehen.

<https://mkuem.rlp.de/de/themen/klima-und-ressourcenschutz/bodenschutz/rundschreiben-und-arbeitshilfen/rundschreiben/>

Für Fragen stehen die Mitarbeiter im Arbeitsbereich Bodenschutz des LfU zur Verfügung. Die Zusendung der Auskunft zum Genehmigungsstatus soll per E-Mail an Kevin.Handke@lfu.rlp.de erfolgen.

Anlage:



Abfrage_Genehmigungslage_zu_Abgral



Anlage 3:

Hinweise für den Vollzug des Bodenschutzrechts in Rheinland-Pfalz

a. Übergangsregelung nach § 28 Abs. 1 BBodSchV n. F. für Verfüllungen

Nach § 28 Abs. 1 BBodSchV n. F. gilt für die Verfüllung von Abgrabungen eine Übergangsvorschrift. Werden Materialien bei Verfüllungen von Abgrabungen aufgrund von Zulassungen, die vor dem 16. Juli 2021 erteilt wurden und die Anforderungen an die auf- oder einzubringenden Materialien festlegen, auf oder in den Boden auf- oder eingebracht, sind die Anforderungen der BBodSchV erst ab dem 1. August 2031 einzuhalten.

Damit soll laut Begründung der Vertrauensschutz und die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Dieser Vertrauensschutz besteht nicht für Zulassungen ab dem 16.07.2021. Diese Zulassungen haben die Anforderungen der BBodSchV n. F. zum 01.08.2023 zu beachten. Für Genehmigungen und Zulassungen ab dem 01.08.2023 gilt die novellierte BBodSchV uneingeschränkt.

Die aktuell noch geltenden Regelungen auf Grundlage des LAGA M 20-Regelwerkes zur TR Boden (Rundschreiben von Umwelt- und Wirtschaftsministerium vom 12.12.2006 „Gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 01.07.2004 zu den Anforderungen an die Verfüllung von Abgrabungen mit Bodenmaterialien“) und die Regelungen der Neufassung der BBodSchV unterscheiden sich hinsichtlich der Probenahme, Analysenumfang und zur Untersuchungsmethodik.

Da gleichzeitig mit dem o. a. gemeinsamen Rundschreiben aus 2004/2006 bereits auch die Vorgabe zur Anpassung der Verfüllungsgenehmigungen bis zum 30.06.2007 verfügt war – und dies i. W. den künftig verrechtlichten „verdoppelten“ Vorsorgewerten nach der BBodSchV n. F. entspricht - sollten lediglich für wenige Einzelfälle davon noch abweichende „höhere“ Verfüllungs-Genehmigungen vorliegen.



Allerdings gibt die Mantelverordnung sowohl für die ErsatzbaustoffV und als auch für die BBodSchV eine neue Untersuchungs- und Analysenmethodik für die Eluate vor, die von der bisherigen abfall- und bodenschutzrechtlichen Verwertungspraxis und Untersuchungsverfahren abweichend und nicht vergleichbar ist. Für einen einheitlichen und praktikablen Vollzug wird daher empfohlen, Genehmigungen / Erlaubnisse mit Bescheiddatum vom 16.07.2021 bis zum 31.07.2023 hinaus im Einvernehmen mit dem Antragsteller (Betreiber einer Verfüllungsstätte) schon jetzt an die Regelungen der BBodSchV anzupassen. Ein langfristiges Nebeneinander abweichender Regelungen, was insbesondere zu Doppelanalytik führt und im Kontext von „Altgenehmigungen“ vor dem 16.07.2021 gegeben ist, sollte möglichst vermieden werden, indem eine zeitnahe Anpassung erfolgt. Der durch § 28 Abs.1 BBodSchV n. F. eröffnete mögliche Übergangszeitraum sollte nicht ausgeschöpft werden.

b. Abgrenzung der Anwendungsbereiche und künftige Handlungshilfen

Mit Inkrafttreten der BBodSchV n. F. zum 1. August 2023 werden u.a. die Handlungshilfen ALEX-Informationsblatt 24 „Anforderungen des § 12 BBodSchV an die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (DB)“ und ALEX-Informationsblatt 25 „Anforderung an das Verfüllmaterial unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht bei bodenähnlichen Anwendungen“ außer Kraft gesetzt. Beide sollen durch eine Arbeitshilfe der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) der Umweltministerkonferenz zur „Bodenverwertung gemäß § 6 - 8 BBodSchV n. F.“ ersetzt werden.

Das ALEX-Informationsblatt 26 „Anforderungen an die Verwertung von Boden und Bauschutt in technischen Bauwerken“ wird gleichfalls zurückgezogen und soll durch Arbeitshilfen der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) der Umweltministerkonferenz bzw. derzeit durch den Arbeitsbereich Kreislaufwirtschaft in Bearbeitung befindlichen Arbeitshilfen im Zuge der Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung ersetzt werden.

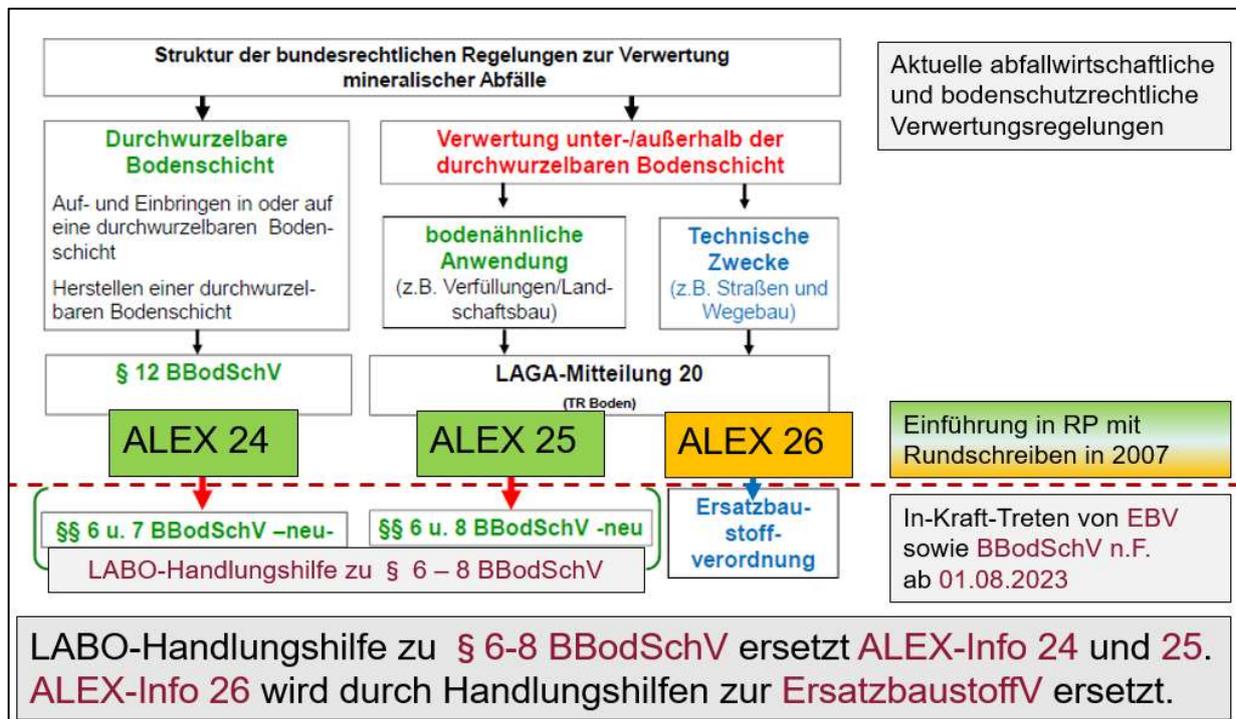


Abb.: Übersicht der aktuellen und künftigen Verwertungsregelungen

Die vorstehende Abbildung grenzt die Anwendungsbereiche zur Verwertung von Materialien zwischen der ErsatzbaustoffV und der BBodSchV n. F. voneinander ab und weist die aktuellen und vorgesehenen künftigen Handlungshilfen aus.

c. Zusammenfassend ist für den Vollzug des Bodenschutzrechts in Rheinland-Pfalz festzuhalten:

- Rundschreiben für den Vollzug des Bodenschutzrechts werden auf der Internetseite des MKUEM im Bereich Boden geführt:

<https://mkuem.rlp.de/de/themen/klima-und-ressourcenschutz/bodenschutz/rundschreiben-und-arbeitshilfen/rundschreiben/>

- Mit In-Kraft-Treten der BBodSchV n. F. zum 1. August 2023 werden die nachfolgend aufgeführten Rundschreiben außer Kraft gesetzt. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sollen diese – mit einem deutlichen Hinweis zur Außer-Kraft-Setzung – dennoch „nachrichtlich“ erhalten bleiben.



- **Rundschreiben aus 2003** – Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§ 12 BBodSchV); **Rundschreiben des damaligen Ministeriums für Umwelt und Forsten, Az. 1075-89702-30, vom 13.01.2003**
- **Rundschreiben von 2006** – Aktualisiertes gemeinsames Rundschreiben zu den Anforderungen an die bodenähnliche Verfüllung von Abgrabungen mit Bodenmaterial; **Schreiben des MUFV vom 12.12.2006, Az. 1072/1075-89 702-30**

Im Hinblick auf die in § 28 Abs. 1 eröffnete Übergangsregelung stellt die **Anlage 1** zum Rundschreiben für **vor dem 16.07.2021 erteilte Genehmigungen zur Verfüllungen von Abgrabungen** die fachlichen Anforderungen dar und kann deshalb grundsätzlich **bis zum 01.08.2031** zur Anwendung gelangen.

- **Rundschreiben von 2007** – Arbeitshilfen für die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV, für die Verwertung von mineralischen Abfällen im bodenähnlichen Anwendungsbereich sowie für die Verwertung von Boden und Bauschutt in technische Bauwerke - **Schreiben des MUFV vom 23.07.2007 - zur Einführung der ALEX-Informationenblätter 24, 25 und 26, Az. 1075-89702-30n**
- **Rundschreiben von 2007** – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von Abfällen und an die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht; **Erläuterung zum Rundschreiben des MUF vom 13.01.2003 zum boden- und abfallrechtlichen Vollzug, Az. 1075-89 702-30**
- **Rundschreiben von 2010** – Ergänzende Regelungen zu den Anforderungen an die bodenähnliche Verfüllung von Abgrabungen; **Schreiben des MUFV und MWVLW vom 01.07.2010, Az. 107-90 431/2010-6#1.5**